

# FÖRDERUNGS- SCHWERPUNKT KI

---

Unterstützung von Grazer Wirtschaftstreibenden, die Künstliche Intelligenz in ihren Geschäftsmodellen integrieren wollen.

[wirtschaft.graz.at](http://wirtschaft.graz.at)

# ALLGEMEIN

Künstliche Intelligenz ist ein zentraler Innovations- und Produktivitätsfaktor für den Wirtschaftsstandort Graz. Gleichzeitig stehen viele Grazer Wirtschaftstreibende vor Herausforderungen.

Es fehlt einerseits das Know-how, um KI-Anwendungen effizient in ihre Geschäftsmodelle zu integrieren (AI Literacy) und andererseits die finanziellen und organisatorischen Ressourcen, um KI-Anwendungen unter realen Marktbedingungen zu testen (Product Validation). Um diese Lücke zu schließen, soll diesen Grazer Wirtschaftstreibenden eine finanzielle Hilfe geboten werden.

## Ziel

Ziel ist es, marktorientierte KI-Anwendungen in der Grazer Wirtschaft zu ermöglichen, indem erste Pilotprojekte, Prototypen und Anwendungsfälle finanziell unterstützt werden. Das kann zum Beispiel geschehen durch die Unterstützung von:

- Erleichterung beim Markteintritt von KI-Leistungen
- Reduktion von Innovationsrisiken
- Kooperationen zwischen Wirtschaft, Startups und Stadt Graz fördern
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graz

## Thematische Schwerpunkte

Die Wirtschaftsstrategie Graz 2030 verfolgt im Transformationsfeld „Entrepreneurship und Neue Arbeitswelt“ das Ziel, selbständige Erwerbstätigkeit gezielt zu stärken.

Studien zeigen, dass der Einsatz von KI in Verwaltung, Industrie und Dienstleistungsbereichen realistische Effizienzgewinne von rund 10 bis 16 Prozent ermöglicht, insbesondere in IT, Administration, Sales, Finance und F&E. Gleichzeitig stehen viele Grazer Wirtschaftstreibende vor der Herausforderung, KI-basierte Leistungen erstmals anzubieten oder bestehende Geschäftsmodelle durch KI sinnvoll zu ergänzen.

## **Förderhöhe**

Im Rahmen dieses Förderungsschwerpunkts kann eine Förderung in Höhe von bis zu 3.000 Euro pro Ansuchen in Aussicht gestellt werden. Die Gewährung erfolgt gemäß den geltenden Förderungsrichtlinien und vorbehaltlich verfügbarer Budgetmittel.

## **De-Minimis Verordnung**

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 (kurz: De-minimis-Verordnung).

## **Förderfähigkeit von Ausgaben**

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

## **Tatsächlich getätigte Ausgaben**

- Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- Die getätigten Ausgaben sind in der für Förderungen der Stadt Graz vorgegebenen Belegaufstellung für die Verwendungsnachweise von Förderungen einzutragen und stichprobenartig durch Rechnungen (Honorarnoten) und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte E-Banking-Bestätigungen und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen (bei Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen).

## **Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien**

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

1. Formelle Prüfung und
2. Inhaltliche Begutachtung

## **Antragstellung**

Das Ansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars (eGovernment) einzureichen:

Folgende Beilagen sind verpflichtend:

- Aussagekräftige Beschreibung des Projektes bzw. der geplanten Maßnahme.

## **Einreichfrist**

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Im Rahmen dieses Schwerpunkts nehmen wir Einreichungen bis zum

31. März 2026 entgegen.

## **Grundlage**

Diese Ausschreibung liegt der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz zu Grunde.

### **Stadt Graz**

#### **Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung**

Stigergasse 2/1, 8020 Graz

Tel.: +43 316 872-4800

wirtschaft@stadt.graz.at

**wirtschaft.graz.at**